

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an
die Bezirksgerichte und die Notariate
betreffend
Anwendung des neuen Adoptionsrechtes,
vom 21. März 1973

Durch das am 1. April 1973 in Kraft tretende Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die Aenderung des Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321) wird das Adoptionsrecht auf eine neue Basis gestellt. An die Stelle der sogenannten schwachen Adoption tritt die Volladoption. Die öffentliche Beurkundung des Adoptionswillens im Rahmen eines familienrechtlichen Vertrages entfällt künftig, da die neue Adoption durch einen Hoheitsakt der zuständigen kantonalen Behörde ausgesprochen wird.

Die Notare werden also ab 1. April 1973 im Bereiche des Adoptionsrechtes keine Beurkundungen mehr vorzunehmen haben. Indessen werden Sie sich in anderem Zusammenhang weiter mit dem Adoptionsrecht zu befassen haben, weshalb wir Sie kurz über einige Fragen des Uebergangsrechts und der Zuständigkeit nach neuem Recht orientieren möchten. Als Grundlage dient uns u.a. das Kreis Schreiben der Justizdirektion des Kantons Zürich vom 23. Oktober 1972 an die Bezirksräte, Vormundschaftsbehörden, Jugendsekretäre und Amtsvormundschaften des

Kantons Zürich.

I.

Zuständige Behörde zur Vornahme von Adoptionen (Art. 268 Abs. 1 ZGB) bleibt der Bezirksrat, d.h. die bisherigen Bestimmungen des EG ZGB (§ 39 Abs. 1) bleiben in Kraft, erhalten aber eine dem geänderten Inhalt des ZGB entsprechende neue Auslegung.

Nach Art. 12b SchlT ZGB kann eine nach dem bisherigen Recht ausgesprochene Adoption einer unmündigen Person auf gemeinsames Begehren der Adoptiveltern und des Adoptivkindes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dem neuen Adoptionsrecht unterstellt werden. Auch für diese Unterstellung ist der Bezirksrat zuständig.

II.

Die Adoptionen, die vor Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts ausgesprochen worden sind, stehen weiterhin unter dem bisherigen Recht (Art. 12a SchlT ZGB), soweit nicht eine Unterstellung unter das neue Recht nach Art. 12b SchlT ZGB erfolgt ist.

Die Unterscheidung zwischen neurechtlichen und altrechtlichen Adoptionen wird in Zukunft im Zusammenhang mit der Ausstellung von Erbescheinigungen bedeutsam sein.

1. Nach neuem Recht erhält das Adoptivkind die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern (Art. 267 Abs. 1 ZGB) und damit auch das volle Erbrecht in der Adoptivfamilie. Die bisherige Möglichkeit, über das Erbrecht Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes zu vereinbaren, besteht nicht mehr. Nach neuem Recht

ist mithin das Adoptivkind - unter Vorbehalt der rechtsgültigen Enterbung - in allen Fällen gesetzlicher Erbe der Adoptiveltern, und bei deren Vorversterben ihrer Eltern oder Geschwister. Umgekehrt beerben die Adoptiveltern nach neuem Recht ihr Adoptivkind wie einen natürlichen Nachkommen.

Die gleichen erbrechtlichen Folgen ergeben sich, wenn die altrechtliche Adoption eines unmündigen Kindes innert der vorgeschriebenen Frist von fünf Jahren seit Inkrafttreten dem neuen Adoptionsrecht unterstellt wird (Art. 12b SchlT ZGB).

Für die dem neuen Recht unterstehenden Adoptionsverhältnisse unterscheidet sich mithin die erbrechtliche Stellung eines Adoptivkindes und seiner Nachkommen in keiner Weise von jener eines blutsverwandten Nachkommen. Die Ausstellung von Erbbescheinigungen bei Adoptivverwandtschaft stimmt deshalb nach neuem Recht mit der Ausstellung von Erbbescheinigungen bei Blutsverwandtschaft vollständig überein.

Andererseits erlischt nach neuem Recht durch die Adoption das bisherige Kindesverhältnis; vorbehalten bleibt es zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist (Art. 267 Abs. 2 ZGB). Damit geht auch das Erbrecht gegenüber der bisherigen Verwandtschaft unter, und es verliert die bisherige Verwandtschaft ihr Erbrecht. Es darf deshalb ein solches Adoptivkind nicht mehr in eine Erbbescheinigung dieser Verwandtschaft aufgenommen werden, ebensowenig natürlich diese Verwandtschaft in eine Erbbescheinigung des adoptierten Kindes. Schwierigkeiten sollten sich allerdings in dieser Beziehung nicht ergeben, weil das Erlöschen des bisherigen Kindesverhältnisses zur Folge hat, dass die entsprechen-

den bisherigen Eintragungen im Familienregister der leiblichen Eltern zu streichen sind.

2. Für die altrechtlichen Adoptionen, die nicht dem neuen Adoptionsrecht unterstellt werden, gilt dagegen nach wie vor,

- dass die Vereinbarungen über Abweichungen von den Bestimmungen über die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes, vor allem also Vereinbarungen über Wegbedingung des Pflichtteils und des Erbrechts, rechtswirksam bleiben;
- dass die Adoptiveltern dem Adoptivkinde gegenüber kein gesetzliches Erbrecht haben;
- dass sich durch die Adoption am erbrechtlichen Verhältnis zwischen dem adoptierten Kinde und seinen natürlichen Verwandten nichts ändert.

Diese fortbestehenden Vereinbarungen und Verwandtschaftsverhältnisse sind mithin bei der Ausstellung von Erbscheinigungen auch fortan zu berücksichtigen.

Im Namen der Verwaltungskommission des Obergerichtes

Der Präsident:

Der Obergerichtsschreiber:

